



1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstraße 36, 40878 Ratingen (fortan: SWR) kommt durch Bestätigung der SWR in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Steht dem Kunden ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, erfolgt eine Belieferung nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist, es sei denn, der Kunde fordert die SWR hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die SWR liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Nimmt der Kunde während der Vertragslaufzeit eine Eigenenergieerzeugungsanlage zum Eigenverbrauch in Betrieb, hat der Kunde die SWR vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

2.2 Der Kunde wird den gelieferten Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung ist die SWR, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 14.

2.4 Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

2.5 Die SWR ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die SWR bleiben für den Fall unberührt, dass der SWR an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Haushalt Spar“ bzw. „Gewerbe Spar“

3.1 Die zeitanteilige Abrechnung des Stromverbrauchs an einer Entnahmestelle zu dem Arbeitspreis HT und Arbeitspreis NT setzt voraus, dass der Stromverbrauch an der Entnahmestelle über einen Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt. Solange dies nicht der Fall ist, wird der gesamte Stromverbrauch zu dem Arbeitspreis HT abgerechnet.

3.2 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Tarifumschaltung erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf die Sommerzeit.

4. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Wärmespeicher EZ“ bzw. „Wärmespeicher ZZ“:

4.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmespeicheranlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage über einen Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

4.2 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage und der übrige Stromverbrauch an der Entnahmestelle des Kunden jeweils separat über eigene Stromzähler erfasst (sog. Zweizählermessung), erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauches der Wärmespeicheranlage nach dem Tarif „Wärmespeicher mit Tagnachladung“, wenn eine Tagnachladung möglich ist, sonst nach dem Tarif „Wärmespeicher ohne Tagnachladung“; die Abrechnung des übrigen Stromverbrauches der Entnahmestelle erfolgt zu dem Tarif, der für die Stromversorgung der Entnahmestelle vereinbart ist.

4.3 Wird der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage und der übrige Stromverbrauch an der Entnahmestelle des Kunden gemeinsam über einen Stromzähler erfasst (sog. Einzählermessung), erfolgt die Abrechnung des gesamten Stromverbrauches nach dem Tarif „Wärmespeicher / Einzählermessung“. Hierbei wird der außerhalb der Freigabestunden (Tarifzone HT) gemessene Stromverbrauch um eine Ausgleichsmenge nach den Vorgaben des örtlichen Netzbetreibers erhöht und der während der Freigabestunden (Tarifzone NT) gemessene Stromverbrauch um die jeweilige Ausgleichsmenge vermindert; der erhöhte Stromverbrauch gilt als Haushaltstromverbrauch, der verminderte Stromverbrauch als Wärmespeicherstromverbrauch.

4.4 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

4.5 Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmespeicheranlage bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.

5. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Wärmespeicher Komfort“:

5.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmespeicheranlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 Litern hat, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist, die Wärmespeicheranlage mit einer modernen elektronischen Heizungssteuerung versehen ist und der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage über einen separaten Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

5.2 Die Abrechnung des Stromverbrauches der Wärmespeicheranlage erfolgt nach dem Tarif „Wärmespeicher Komfort mit Tagnachladung“, wenn eine Tagnachladung möglich ist, sonst nach dem Tarif „Wärmespeicher Komfort ohne Tagnachladung“.

5.3 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmespeicheranlagen erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

5.4 Die Anzahl und die Verteilung der Freigabestunden, in denen dem Kunden Strom für die Aufladung der Wärmespeicheranlage bereitgestellt wird, werden ausschließlich durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber festgelegt; Informationen über Anzahl und Verteilung der Freigabestunden des örtlich zuständigen Netzbetreibers erhält der Kunde auf Anfrage.

6. Zusätzliche Bedingungen für den Vertrag „Wärmepumpe“

6.1 Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Wärmepumpenanlage, die den Raumheizungswärmebedarf der Entnahmestelle des Kunden ganzjährig deckt, an das Stromversorgungsnetz angeschlossen ist und der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage über einen separaten Stromzähler erfasst wird, der über eine Schalteinrichtung für zwei Tarifzonen (Hochtarif „HT“ und Niedertarif „NT“) verfügt.

6.2 Die nach dem jeweiligen Schaltplan des örtlichen Netzbetreibers für die Messung des Stromverbrauches und zur Schaltung der Wärmepumpenanlage erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen sind vom Kunden zu stellen. Die Art der Schalteinrichtung wird vom örtlichen Netzbetreiber aufgrund der technischen Gegebenheiten bestimmt; bei Verwendung einer Schaltuhr erfolgt keine Umstellung auf Sommerzeit.

7. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

7.1 Die Menge des gelieferten Stroms wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers bzw. Netzbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder der SWR oder auf Verlangen der SWR oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SWR eine Selbstablesung des Kunden, fordert die SWR den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWR an einer Überprüfung der Ablesung. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vor oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte bzw. vom Netzbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verfügbar, so kann die SWR den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

7.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWR den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen oder gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen.



Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7.3 Die SWR kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die SWR berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Soweit es zur Vermeidung erheblicher Nach- oder Rückzahlungen erforderlich ist, wird die SWR bei der Berechnung der Abschlagszahlungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auch den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden berücksichtigen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWR berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für den im Vormonat gelieferten Strom abzurechnen.

7.4 Zum Ende jedes von der SWR festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWR eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der SWR erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWR nach Ziffer 7.3 Satz 1.

7.5 Der Kunde kann jederzeit von der SWR verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

7.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass die SWR hieran jeweils ein Verschulden trifft, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt; die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

7.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die SWR geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die ermittelte Verbrauchsmenge im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

8. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

8.1 Soweit in den Rechnungen keine anderen Fristen angegeben sind, sind Rechnungsbeträge zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge am letzten Werktag des Kalendermonats, in dem die Belieferung erfolgt, fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Der Kunde informiert die SWR vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten; die SWR ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

8.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann die SWR angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordert die SWR erneut zur Zahlung auf, ist die SWR berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmlieferung in Rechnung zu stellen. Entstehen der SWR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i.S.v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen. Im Falle einer pauschalen

Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

8.3 Gegen Ansprüche der SWR kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

9. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisgarantie

9.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 9.2 bis 9.4 zusammen.

9.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgaben. Die SWR ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWR abrechnet, soweit die SWR sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

9.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 9.2 und 9.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o.ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

9.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 9.2 und 9.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

9.5 Die SWR teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 9.2, 9.3 und 9.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

9.6 Ist bei Vertragsschluss von SWR eine eingeschränkte Preisgarantie gewährt worden, beschränkt sich diese auf Änderungen des vereinbarten Entgelts wegen Änderungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, d. h. während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR nicht wegen Änderungen der Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb erhöht werden. Nicht von der eingeschränkten Preisgarantie umfasst sind hingegen Änderungen des vereinbarten Entgelts wegen Änderungen der Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, der aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, des an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelts, der vom Netzbetreiber erhobenen Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, der AbLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), der Stromsteuer der Konzessionsabgaben und der Umsatzsteuer sowie die Erhebung von nach Vertragsschluss wirksam werdenden Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassenen, die Beschaffung, Erzeugung oder Netznutzung (Übertragung oder Verteilung) betreffenden Mehrbelastungen



oder Entlastungen, d. h. auch während der Geltungsdauer der Preisgarantie kann das Entgelt von der SWR wegen Änderungen dieser Kosten nach Maßgabe von Ziffer 10 dieser AGB geändert werden.

9.7 Informationen über aktuelle Produkte und die geltenden Tarife der SWR erhält der Kunde im Internet unter www.stadtwerke-ratingen.de oder telefonisch bei der SWR (Tel.-Nr. 02102 485-485; Mo.-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr).

10. Entgeltänderung

10.1 Änderungen des Entgelts nach Ziffer 9 durch die SWR erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Anlass für eine solche Entgeltänderung sind ausschließlich Änderungen der in Ziffer 9.2 und 9.3 genannten Preisbestandteile. Die SWR überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisänderung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 10.1 bzw. – sofern noch keine Preisänderung nach dieser Ziffer 10.1 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die SWR ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWR gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisänderungen nach Ziffer 10.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisänderungen werden nur wirksam, wenn die SWR dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.2 Für die Änderung von nach Vertragsschluss wirksam gewordenen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen nach Ziffer 9.3 gilt Ziffer 10.1 entsprechend.

10.3 Die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, richtet sich nach § 41 Abs. 3a EnWG.

11. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWR nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWR verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWR dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. Einstellung der Belieferung

12.1 Die SWR ist berechtigt, sofort die Belieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

12.2 Die SWR ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der – unter Berücksichtigung von Mahn- und Inkassokosten – mindestens € 100,00 beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich im letzteren Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlä-

gen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung nicht nur unerheblich übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWR und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWR resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktagen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die SWR wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird die SWR auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die SWR ist berechtigt, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der SWR für Dienstleistungen im Rahmen der Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmelieferung in Rechnung zu stellen. Im Falle einer pauschalen Berechnung muss diese einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

13. Vertragslaufzeit / Kündigung

13.1 Sofern einzelvertraglich nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Erstlaufzeit des Vertragsverhältnisses 1 Jahr. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils 12 Monate, wenn es nicht von einer der Parteien mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Verträge, die nicht zum ersten eines Kalendermonats beginnen, enden am letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Vertrag begonnen hat.

13.2 Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für die SWR insbesondere, aber nicht abschließend, vor, wenn der Kunde den gelieferten Strom nicht entsprechend des abgeschlossenen Vertrages nutzt (z. B. gewerbliche Nutzung trotz Vertrag für Nutzung im Haushalt), der Jahresverbrauch des Kunden 100.000 kWh übersteigt oder ein für die Lieferung von Strom notwendiger Vertrag (insb. Lieferantenrahmenvertrag, Bilanzkreisvertrag, etc.) ohne Verschulden der SWR gekündigt wird. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziffer 12.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

13.3 Die Kündigung bedarf der Textform.

13.4 Im Fall einer fristlosen Kündigung muss die SWR den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die SWR trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWR bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWR dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.

14. Haftung

14.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Strombelieferung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

14.2 Die SWR wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.



14.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

14.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

14.5 Die sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften ergebende Haftung, insbesondere aus den Regelungen des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes sowie den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

15. Umzug

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWR jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zwei Monate vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der SWR eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

15.2 Die SWR wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 15.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWR das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und die hierfür notwendigen Maßnahmen (Kündigung etwaiger an der neuen Lieferstelle bestehender Lieferverträge, etc.) erfolgt sind.

15.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag nicht. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

15.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 15.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der SWR die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWR gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWR zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SWR auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

16. Vertragsstrafe

16.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Belieferung, ist die SWR berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

16.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 16.1 und 16.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

17. Datenschutz / Wechselseitige Übernahme von Informationspflichten gegenüber sonstigen betroffenen Personen / Datenübermittlung an die SCHUFA

17.1 Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden werden von der SWR entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet und genutzt; auf die Datenschutzinformation, die Gegenstand des Liefervertrags ist, wird verwiesen.

17.2 Ist der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

• personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

• betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

17.3 Die SWR übermittelt im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWR oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Anschlussnehmern und Kunden (§§ 505a, 506 BGB). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

18. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind bei dem jeweils örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist die SWR verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWR aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

19. Streitbelegungsverfahren

19.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ratingen GmbH, Sandstr. 36, 40878 Ratingen, Telefon: 02102 485-485, Telefax: 02102 485-199, E-Mail: energietreff@stadtwerke-ratingen.de.

19.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e. V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

19.3 Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228/22480-500, Telefax: 0228/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

19.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbelegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgeru-



fen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

20. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

21. Zusätzliche / abweichende Bedingungen für Kunden mit Online-Produkten und Kunden, die beim Online-Service der SWR registriert sind:

Ist der vom Kunden gewählte Vertrag ausdrücklich als Online-Vertrag gekennzeichnet, gelten zusätzlich bzw. abweichend zu den allgemeinen Bedingungen die nachfolgenden Regelungen:

21.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWR über die gesamte Vertragsdauer eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen und eine Änderung der mitgeteilten E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen. Bei der Konfiguration der zum Abruf der E-Mails von SWR verwendeten EDV-Programme (Spamfilter, Firewall etc.) hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Zugang der E-Mails von SWR jederzeit gewährleistet ist; insbesondere hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails von SWR nicht durch einen Spam-Filter abgefangen werden und dass genügend freier Speicherplatz in dem E-Mail-Postfach des Kunden zur Verfügung steht.

21.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, sich binnen zwei Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung beim Online-Kundenportal der SWR zu registrieren und während der gesamten Vertragsdauer für die Verwaltung und Abwicklung des Vertrags (z. B. Änderungen der Kundendaten, Mitteilung von Zählerständen, etc.) ausschließlich das Online-Kundenportal der SWR zu nutzen; die zur Registrierung erforderlichen Daten werden dem Kunden von SWR nach Vertragsabschluss per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

21.3 Die SWR ist berechtigt, dem Kunden alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, insbesondere Rechnungen und Mahnungen, ausschließlich über das Postfach des Kunden auf dem Online-Kundenportal der SWR zu übermitteln, wobei der Kunde von SWR per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse informiert wird, sobald für den Kunden eine Information/Unterlage in dem Postfach eingestellt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vertragsbestätigungen nach Ziffer 1, Mitteilungen über Preisänderungen nach Ziffer 10, Kündigungen nach Ziffern 13.2 und 15.3 sowie Mitteilungen über Vertragsänderungen nach Ziffer 11, die dem Kunden sowohl in Textform als auch über sein Postfach auf dem Online-Kundenportal der SWR übermittelt werden.

21.4 Die Regelungen in Ziffer 21.2 und 21.3 finden keine Anwendung, soweit und solange die technische Verfügbarkeit des Online-Kundenportals der SWR aus Gründen, die nicht vom Kunden zu vertreten sind, nicht gegeben ist.

21.5 Die SWR ist zusätzlich zu Ziffer 13.2 berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Kunde sich nicht fristgerecht beim Online-Kundenportal registriert hat oder das Online-Kundenportal nicht nutzt;
- die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse nicht gültig oder nicht erreichbar ist oder während der Vertragslaufzeit wird.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

22.2 Gerichtsstand ist der Sitz der SWR, wenn der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen ist Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag der Ort der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle.

22.3 Vertrags- und Erfüllungssprache ist deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

22.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bedingungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Gleiches gilt bei Lücken im Vertrag oder dieser Bedingungen.